Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**Doktoranden-Betreuungs-Vereinbarung**

zwischen

Frau / Herrn

(Betreuender Hochschullehrer)

(Einrichtung: Klinik / Poliklinik / Institut / Lehrstuhl / Abteilung)

und

Frau / Herrn

(Doktorand)

(Adresse)

wird zum Zwecke einer Promotion zum  Dr. med. /  Dr. med. dent. eine Dissertationsarbeit mit folgendem Thema festgelegt:

In die Betreuung der Dissertationsarbeit können in der Verantwortung des betreuenden Hochschullehrers und nach dessen Maßgabe promovierte Mitarbeiter der o.g. Einrichtung eingebunden werden.

Ggf. Mitbetreuung durch den / die promovierten Mitarbeiter:

(Name, Vorname, akad. Grad)

Für die Dauer der Durchführung und Erstellung der Dissertation wird ein Zeitraum bis

Zum       vorgesehen.

(*TT/MM/JJJJ)*

Bei Unstimmigkeiten mit dem Fortgang des Promotionsprojekts oder der Erstellung der Dissertationsschrift steht der Vorsitzende der Promotionskommission Dr.med. / Dr.med.dent. als Ansprechpartner zur Verfügung. Diese Betreuungsvereinbarung kann ggf. im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich aufgelöst werden. Die Auflösung ist der Fakultät mitzuteilen.

Falls eine Beratung / ein Votum der Ethikkommission (<http://ethikkommission.uni-regensburg.de>) und / oder eine Tierversuchsgenehmigung (<http://www.uni-regensburg.de/forschung/zentrale-tierlaboratorien>) zur Erstellung der Dissertation notwendig ist / sind, wird dafür rechtzeitig Sorge getragen.

Der Doktorand erklärt:

1.1 Ich kenne die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung und die Bibliotheksordnung der Universität Regensburg (<http://www.uniregensburg.de/rechtsgrundlagen/medien/bibliotheksordnung-20111116.pdf>) und werde mich daran halten.

1.2 Ich kenne die Datenschutzvorschriften und werde insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit Patientendaten und Krankenakten folgendes beachten:

* Die ärztliche Schweigepflicht und Vertraulichkeit aller patientenbezogenen Unterlagen
* Bei Einsicht in Patientenunterlagen der Klinik oder Poliklinik / des Institutes, muss dies schriftlich durch die Leitung der Klinik oder Poliklinik / des Institutes genehmigt werden
* Jegliche Aufzeichnung aus den Krankenakten bedarf der strikten Anonymisierung, wenn mit diesen Aufzeichnungen außerhalb der Klinik oder Poliklinik / des Institutes gearbeitet wird
* In keinem Fall dürfen Krankenakten aus der Klinik oder  Poliklinik / dem Institut entfernt werden; das gleiche gilt auch für Fotokopien aus den Krankenakten

2.1 Beim Umgang mit Gefahrstoffen werde ich die Gefahrstoffverordnung beachten.

2.2 Bei allen Arbeiten werde ich die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen (u.a. Biostoffverordnung) beachten.

2.3 Beim Umgang mit ionisierenden Strahlen werde ich die Strahlenschutzverordnung beachten.

2.4 Bei gentechnischen Arbeiten und Arbeiten mit Infektionserregern werde ich die gesetzlichen Vorschriften sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen beachten (u. a. Gentechnik-Gesetz und –Sicherheitsverordnung) und mich über empfohlene Schutzimpfungen rechtzeitig informieren.

3.1 Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis werde ich meiner Dissertation zugrunde legen.

<http://www.uni-regensburg.de/rechtsgrundlagen/medien/sicherung-wissenschaftlicher-praxis.pdf>.

3.2 An der Lehrveranstaltung der Fakultät für Medizin zum Thema „Gute Wissenschaftliche Praxis“ werde ich zum nächstmöglichen Termin teilnehmen.

3.3 Für experimentelle Arbeiten werde ich ein Protokollbuch führen, das alle Versuchsanordnungen und –daten enthält; dasselbe gilt für die Auswertung von klinischen Daten. Das Protokollbuch muss im Labor verbleiben.

4.1 Ich verpflichte mich, meinem betreuenden Hochschullehrer jederzeit Auskunft bzw. Einsicht über den Stand meiner Untersuchungen und die Anfertigung der Dissertationsschrift zu geben. Gleichzeitig bin ich darüber informiert, dass alle im Rahmen meines Projekts gewonnenen Ergebnisse der betreuenden Einrichtung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

4.2 Ich werde das mir überlassene Thema kontinuierlich bearbeiten und die Dissertationsschrift möglichst innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes fertigstellen.

Der betreuende Hochschullehrer verpflichtet sich:

1. den Doktoranden anzuleiten und regelmäßig fachlich zu beraten

2. den zügigen Fortgang der Arbeit zu ermöglichen

3. für die geplante Dauer der Themenbearbeitung einen geeigneten Arbeitsplatz und den Zugang zu erforderlichen Geräten und Sachmitteln (ggf. in Abstimmung mit der Instituts-/Klinikleitung) zu gewährleisten

4. die vom Doktoranden verfasste Dissertation in einem Zeitraum von \_\_ Monaten (höchstens 6) nach Erhalt durchzusehen und - gegebenenfalls mit Korrekturvorschlägen - zurückzugeben

5. den Doktoranden über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu informieren und zu deren Beachtung anzuhalten

<http://www.uni-regensburg.de/rechtsgrundlagen/medien/sicherung-wissenschaftlicher-praxis.pdf>.

6. vor der Aufnahme von Tätigkeiten betreffend Punkt 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 qualifizierte Schulungen und Einweisungen vorzunehmen bzw. für die Durchführung entsprechender Schulungen und Einweisungen Sorge zu tragen.

Regensburg, den

(Doktorand) (Betreuer / Stempel)